

Satzung

der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Gotha e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Gotha e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Gotha. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht den politischen Grenzen des Landkreises Gotha.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Gotha.
- (4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- Vorbeugende, helfende, heilende Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Unterstützung der Arbeit der Ortsvereine,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises.

§ 3

Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch
 - Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen, wie z.B. Beratungsstellen, Heime und Kindertageseinrichtungen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung,
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand, Kommissionen und Beiräten,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüsse oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. mit Sitz in Erfurt.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, wohlfahrtspflegerische beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Orts- und Fördervereine der Arbeiterwohlfahrt seines Verbandsgebietes.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt:
Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein und damit aus der AWO mit einer Frist von einer Woche auf den Schluss eines Quartals bewirken.
Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Sie bedarf der Schriftform.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (7) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (8) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Orts- und Fördervereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigung richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
- (14) Mitglieder des Kreisverbandes bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

Ab der Vollendung des 7. Lebensjahres ist für minderjährige Mitglieder eine Einzelmitgliedschaft möglich. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt zu gründende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 7 Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) den in den Mitgliederversammlungen der Orts- und Fördervereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Orts- und Fördervereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Orts- und Fördervereine (auf der Basis des von der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestmitgliedsbeitrages) vom Kreisvorstand festgesetzt, entsprechend des Datenbestandes der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung. Der Delegiertenschlüssel einschließlich eines möglichen Grundmandates oder mehrerer Grundmandate wird vom Kreisvorstand mindestens sechs Monate vor der Kreiskonferenz zu einem zu bestimmenden Stichtag festgesetzt. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollten mit mindestens 40 % vertreten sein.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- (2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren, innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Orts- und Fördervereine ist binnen 3 Wochen eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

Sie wählt den Kreisvorstand und die Delegierten zur Landeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Kreiskonferenz wählt optional zwei Revisoren. Sofern keine Revisoren gewählt sind, ist der Jahresabschluss des Vereines nach den Prüfrichtlinien des Landesverbandes einer Prüfung zuzuführen.

Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:

- Vorstands- bzw. Präsidiumspositionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,

zende sowie der*die Geschäftsführer*in von dem*der Stellvertreter*in vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (3) Der Vorstand trägt vorbehaltlich Satz 2 die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung.

Der ehrenamtliche Vorstand ist direkt für die gesamte Verbandsführung – insbesondere für die Unterstützung der Arbeit der Orts- und Fördervereine und die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit – zuständig. Der*die Geschäftsführer*in ist geschäftsführend tätig und im Rahmen der Satzung und der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte und die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines.

Die Ressortzuordnung ist auf der Grundlage der Satzung in einer Geschäftsordnung vorzunehmen. Im Wesentlichen ist dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied die verantwortliche Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten zugewiesen. Grundlegende Entscheidungen die der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedürfen, sind in einer Geschäftsordnung vorzusehen.

Die untergeordneten Gliederungen verpflichten sich, vor der Bestellung des*der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer*in bzw. des hauptamtlichen Kreisvorstandes und vor Abschluss seines*ihres Arbeitsvertrages die Einwilligung des Kreisverbandes bzw. Bezirksverbandes bzw. Landesverbandes einzuholen.

- (4) Die*der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (7) Der Kreisvorstand hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (8) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die durch das Budget nicht gedeckt sind, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Vorstand die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Landesverbandes zur Bestellung eines*einer weiteren Beisitzers*Beisitzerin nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Kreiskonferenz berechtigt.
- (9) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- (10) Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
- (11) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes entgegen.
- (12) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied beratend teil.
- (13) Der Verein unterhält für seine Vorstandsmitglieder eine D&O-Versicherung. Ausgeschlossen ist deshalb die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein – soweit zulässig – für andere als Vermögensschäden soweit sie nicht vorsätzlich verursacht werden.

Bei Vermögensschäden, das sind solche Schäden, die weder Personen- (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen) noch Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung) sind, ist die Haftung für jegliche Form der Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit sie den durch eine, D&O Versicherung abgedeckten Schaden, derzeit 500.000,00 € für jeden und zugleich für alle in einem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle überschreitet. Hiervon sind auch deliktische Schäden umfasst und solche, die aus einer gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme Dritter folgen.

- (14) Die Tätigkeit im Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Orts- und Fördervereine oder deren Stellvertretern*innen, den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen.
- (2) Der Kreisausschuss hat die Arbeit des Kreisvorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Orts- und Fördervereine einzuberufen.

- (3) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden der*des Vorsitzenden oder bei vorzeitigem Ausscheiden der*s Stellvertreters*in ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

- (1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem*r Ehegatten*in, seinem*r Lebenspartner*in, einem*r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen.

Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des*der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein

können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Landesverbandes.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und
- (4) die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Verbandsstatut

- (1) Das auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den AWO Landesverband Thüringen e. V. an.
- (2) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Orts- und Fördervereinen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (3) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Orts- und Fördervereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (4) Der Vorstand des Kreisverbandes ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen der Orts- und Fördervereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 14 Auflösung

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt und das Markenzeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt.

Vorstehende Satzung wurde von der Kreiskonferenz in der Versammlung am 13.11.2021 in Ohrdruf beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 10.06.2017.

Ohrdruf, den 13.11.2021

Sebastian Ringmann
Geschäftsführer
Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Gotha e.V.

Thomas Krauß
Vorstandsvorsitzender
Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Gotha e.V.